



**University of
Zurich**^{UZH}

**Zurich Open Repository and
Archive**

University of Zurich
Main Library
Strickhofstrasse 39
CH-8057 Zurich
www.zora.uzh.ch

Year: 2012

Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung. Eine empirische Studie in drei Ländern

Kunz, Karl-Ludwig; Haas, Henriette

Abstract: Die Studie stellt einen Beitrag zur empirischen Rechtsvergleichung dar, indem sie Einflüsse auf die strafgerichtliche Tatsachenermittlung für Schuld- oder Freispruch in den drei deutschsprachigen Nationen prüft. Mittels eines hypothetischen Modells werden mögliche Einflüsse auf die richterliche Überzeugungsbildung abgebildet und deren Vorkommen und Zusammensetzung in einer Stichprobe von 75 Strafrichterinnen und -richtern aus den drei Ländern geprüft. Gefragt wurde nach den drei letzten Fällen aus ihrer Praxis. Auf diese Weise konnte eine repräsentative Zufallsauswahl von 225 Urteilen betreffend Straftaten einer gewissen Schwere aus dem Bereich des Kernstrafrechts gewonnen werden. Untersucht wurden die Zusammenhänge zwischen objektiven und subjektiven Beweismitteln und ihre belastende oder entlastende Beweisrichtung. Erhoben wurde ferner das Ausmaß unmittelbarer Beweiserhebung durch Befragung sowie die Art und Intensität der Protokollierung von Aussagen. Von Interesse waren weiter Einflüsse der Aussagebereitschaft des Angeklagten und Änderungen der Verteidigungsstrategie auf den Verfahrensausgang sowie die Einflüsse bürokratischer Zwänge und der Medienresonanz auf die Urteilsfindung. Schließlich interessierten die Aussageprotokolle und ihre relative Aussagekraft sowie die Selbsteinschätzung der Wahrheitswahrscheinlichkeit der getroffenen Urteile durch die Urteilenden.

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-90901>
Published Version

Originally published at:

Kunz, Karl-Ludwig; Haas, Henriette (2012). Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung. Eine empirische Studie in drei Ländern. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 95(3):158-183.

Artikel

Zusammenhänge der strafgerichtlichen Entscheidungsfindung

Eine empirische Studie in drei Ländern

von *Karl-Ludwig Kunz und Henriette Haas*

Zusammenfassung

Die Studie stellt einen Beitrag zur empirischen Rechtsvergleichung dar, indem sie Einflüsse auf die strafgerichtliche Tatsachenermittlung für Schuld- oder Freispruch in den drei deutschsprachigen Nationen prüft. Mittels eines hypothetischen Modells werden mögliche Einflüsse auf die richterliche Überzeugungsbildung abgebildet und deren Vorkommen und Zusammensetzung in einer Stichprobe von 75 Strafrichterinnen und -richtern aus den drei Ländern geprüft. Gefragt wurde nach den drei letzten Fällen aus ihrer Praxis. Auf diese Weise konnte eine repräsentative Zufallsauswahl von 225 Urteilen betreffend Straftaten einer gewissen Schwere aus dem Bereich des Kernstrafrechts gewonnen werden. Untersucht wurden die Zusammenhänge zwischen objektiven und subjektiven Beweismitteln und ihre belastende oder entlastende Beweisrichtung. Erhoben wurde ferner das Ausmaß unmittelbarer Beweiserhebung durch Befragung sowie die Art und Intensität der Protokollierung von Aussagen. Von Interesse waren weiter Einflüsse der Aussagebereitschaft des Angeklagten und Änderungen der Verteidigungsstrategie auf den Verfahrensausgang sowie die Einflüsse bürokratischer Zwänge und der Medienresonanz auf die Urteilsfindung. Schließlich interessierten die Aussageprotokolle und ihre relative Aussagekraft sowie die Selbsteinschätzung der Wahrheitswahrscheinlichkeit der getroffenen Urteile durch die Urteilenden.

Schlüsselwörter: Gerichtliche Urteilsbildung, Beweismittel, Beweisrichtung, Unmittelbarkeit, Protokollierung, Aussagebereitschaft, Verteidigungsstrategie, Selbsteinschätzung der Wahrheitswahrscheinlichkeit

Influences on the Formation of Judicial Opinion in Criminal Trials

An empirical study on the situation in three German speaking countries

Abstract

This study contributes to empirical research on comparative justice by conducting a survey on judicial reasoning to help determine relevant factors that contribute to a conviction or an acquittal in criminal courts. The study assessed the situation in Europe's three German speaking countries. Potential influences on the judges' logical reasoning processes were integrated in a hypothetical model. A questionnaire concerning the judges' three last trials with a fixed minimum level of offense severity (misdemeanors and minor offenses were excluded) was answered by 75 criminal court judges. A random sample of 225 trial cases was thus obtained. Correlations between objective and subjective means of evidence were examined in both directions, that is, for convictions and acquittals. Also, the degree to which the principle of immediacy was applied in court, as well as the transcription style of the interviews was registered. Furthermore, the study examined the indicted subjects' willingness to give testimony and their defense strategies. Potential external influences on the judicial reasoning process were also considered, such as the media and/or bureaucratic constraints. Finally, the study compared the verdict with the judges' estimations of its statistical accuracy.

Keywords: Formation of judgment, evidence, burden of proof, immediacy, documentation of testimonies, willingness to testify, defense strategies, self-assessment of the probability of truth

1. Einleitung

Ein zentrales Problem der Rationalität strafrechtlichen Urteilens ergibt sich aus der Diskrepanz zwischen Herstellung und Darstellung des Strafurteils. Die nach der Urteilsfindung

getroffenen Darstellungen der Entscheidung bringen die authentischen Überlegungen bei der Herstellung der Entscheidung nicht unbedingt zum Ausdruck. Eine zu erwartende Diskrepanz zwischen Darstellung und Herstellung ist jedoch nicht aufzudecken, da die Kontrollmöglichkeiten sich auf die Darstellungsebene beschränken. Darum besteht bezüglich des bisher weitgehend als *Black Box* erscheinenden Herstellungsprozesses des strafrechtlichen Urteilens ein Bedarf nach empirischer Forschung. Die vorliegende Studie trägt dazu bei, indem sie die für Schuld- oder Freispruch relevante gerichtliche Tatsachenfeststellung in der Hauptverhandlung in einer retrospektiven Befragung von Gerichtspersonen rekonstruiert. Zudem werden Einflüsse des Verteidigungsverhaltens, von richterlichen Vorhalten sowie der Art der Protokollführung erhoben und die Erwünschtheit einer vertieften psychologischen Aussagenanalyse abgeklärt. Dem vorwiegend gerichtspsychologischen Interesse des Beitrages entsprechend werden soziologische Analysen richterlichen Entscheidens vorliegend vernachlässigt.

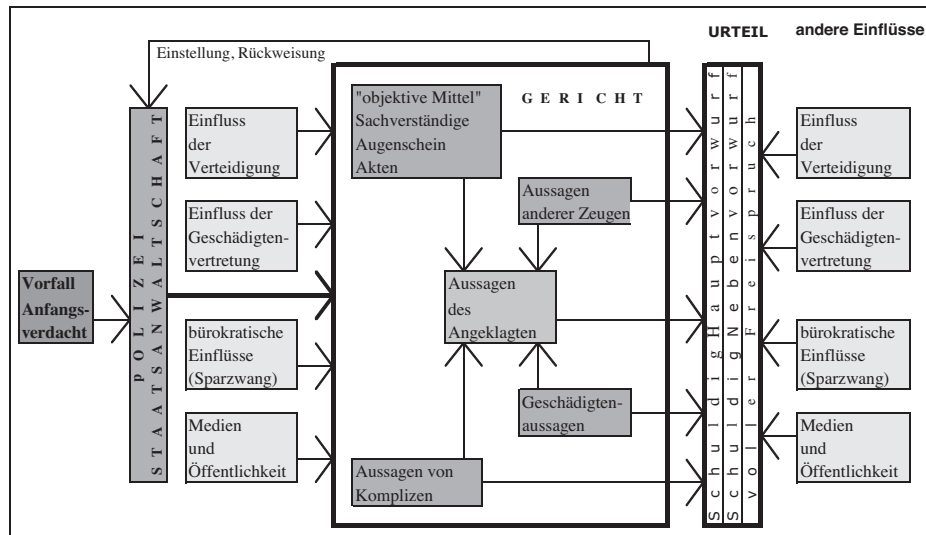
2. Aufbau der Studie

Die Studie beruht auf einer schriftlichen Befragung zum Prozess der Beweisführung und Entscheidungsfindung unter Richterinnen und Richtern der deutschsprachigen Länder Deutschland, Österreich und Schweiz. Gegenstand der Befragung waren drei Fälle einer gewissen Schwere aus der nächst zurückliegenden Praxis der Richterinnen und Richter.

2.1 Das Modell des gerichtlichen Entscheidungsfindungsprozesses: Die Markow-Kette
Richterinnen und Richter unterliegen bei der Urteilsfindung diversen Einflüssen, die von dem durch Polizei und Staatsanwaltschaft aufbereiteten Tatsachenmaterial über die Eingaben von Verteidigung und Opfervertretung bis zu bürokratischen Sachzwängen und Erwartungen von Medien und Öffentlichkeit reichen. Davon geprägt setzen die Richtenden Werkzeuge ihrer Entscheidungsfindung ein, wobei zwischen objektiven und subjektiven Beweismitteln zu unterscheiden ist. Für eine Untersuchung der Faktoren richterlicher Überzeugungsbildung gilt es, sämtliche denkbaren Einflussmöglichkeiten auf die Urteilsfindung und Instrumente der Entscheidungsfindung hypothetisch zu erfassen und deren wechselseitige Abhängigkeit zu bestimmen. Dazu haben wir ein stochastisches Modell konzipiert, welches die einzelnen Faktoren in ihren Zusammenhängen mittels einer sogenannten Markow-Kette¹ aufzeigt. Dieses Modell erlaubt es, unterschiedliche Verfahrensausgänge mit den Beweismitteln der einzelnen Beweismittel sowie den Einflüssen der Parteien und der Öffentlichkeit in Beziehung zu setzen.

¹ Für diejenigen Leserinnen und Leser, die mit der Theorie der Markowkette nicht vertraut sind: Das Modell bezieht sich auf den stochastischen Prozess der verschiedenen Entscheidungspfade bis zur absorbierenden Endposition des Urteils. Es sollte nicht mit einer zeitlichen Sequenz verwechselt werden.

Abbildung 1 Die Markow-Kette der Einflüsse auf die richterliche Urteilsfindung



Um das Gewicht der verschiedenen Beweismittel zu messen, wird vorliegend zwischen »objektiven Beweismitteln« einerseits und »subjektiven Beweismitteln« andererseits unterschieden. Als »objektive Beweismittel« werden bestehende Akten, Expertengutachten und gerichtliche Augenscheine verstanden. Als »subjektive Beweismittel« werden Aussagen von Angeklagten, Opfern, (unbeteiligten) Zeugen und allfälligen Komplizen erfasst. Beide Kategorien sind nicht in einem absoluten Sinne zu verstehen: Sie bezeichnen die äußere Form des Beweismittels unabhängig davon, ob dieses inhaltlich tatsächlich rein objektive oder subjektive Komponenten enthält. Einige Zeugenaussagen können sich nämlich durchaus auf messbare, harte Fakten über physikalische Zusammenhänge beziehen (z.B. der Satz: »die Tür war offen«). Aus Gründen von Wahrnehmungs- und Gedächtnisirrtümern sind jedoch auch solche banalen Informationen oft nicht zuverlässig. Andere Zeugenaussagen reflektieren menschliche Interaktionen, Kommunikationen, eigene Affekte und Denkprozesse sowie Wahrnehmungen über körperliche Zustände anderer beteiligter Personen. Diese Erinnerungen und Wahrnehmungen sind stark durch die subjektive Interpretation des Betrachters der Vorgänge beeinflusst. Umgekehrt gibt es unter den »objektiven Beweismitteln« solche, die Elemente einer subjektiven Bewertung aufweisen, wie etwa die Glaubhaftigkeits- und die Schuldfähigkeitsgutachten. Man würde sich im Übrigen auch täuschen, wenn man allen naturwissenschaftlichen Expertenmeinungen a priori einen Stellenwert von objektiven Fakten im landläufigen Sinn zubilligen wollte. Es ist nämlich so, dass die meisten Kriminalfälle ein sogenannt offenes System darstellen, in dem potentiell eine unendliche Anzahl verschiedener Einflüsse wirksam werden kann. In diesem System bewegen sich auch die naturwissenschaftlichen Analysen, deren Resultate zum Beispiel wegen Kontamination durch unerkannte dritte Einflüsse verfälscht sein können.

Die gerichtliche Beweisführung verwendet mit gutem Grund sowohl objektive wie subjektive Beweismittel. Die Vorstellung eines Urteils allein auf Grund objektiver, vermeintlich rein naturwissenschaftlicher Beweisbefunde ist Illusion. Die Finalität menschlichen und damit auch strafbaren Handelns sowie die Schwere des Handlungsunwerts einer Straftat

lassen sich nur anhand subjektiver Beweismittel bestimmen. Zur Qualifikation eines Straftatbestandes ist es unabdingbar, auch rein subjektive Tatsachen wie Motive, affektive Bewegungen, Absichten, Wissensinhalte und Gespräche zu berücksichtigen. Sozialwissenschaftliche Methodologie kann dabei ebenso hilfreich sein wie die naturwissenschaftliche Kriminalistik und die Gerichtsmedizin. Es ist nämlich zu bedenken, dass auch jedwedes »objektive« Beweismittel erst sinnlich in die subjektive Wahrnehmungssphäre der Verfahrensbeteiligten, namentlich des Gerichts gelangen muss. So kann und muss der Richter im Rahmen der Beweisführung nur durch eine antizipative (subjektive) Vorwertung nach dem Maßstab der Verfahrensrelevanz Beweismaterial ans Licht bringen. Verwobene Rückkopplungsschleifen zwischen Wahrnehmungen, Kognitionen und Wertungen verlangen vom Gericht eine zusammenführende Überzeugungsbildung, die ob ihrer Komplexität immer auch ein Abbild von subjektiven Anschauungen darstellt. Objektive Tatsachen können nicht an sich interessieren, sondern immer nur aufgrund und hinsichtlich der ihnen subjektiv zugestandenen und verliehenen Bedeutungen. Nicht anders als Lebenssachverhalte auch sonst subjektiven Anschauungen unterliegen, tragen bei der rechtlichen Würdigung Bedeutungszuschreibungen, Wertungen, Urteile und Verurteilungen wesensmäßig subjektive Elemente in sich, mögen diese auch noch so sehr in »objektive« Fakten projiziert werden.

Es wäre falsch anzunehmen, dass subjektive Beweismittel generell einen niedrigeren Beweiswert als objektive hätten. Die Beweiskraft subjektiver Befunde wird gesteigert, falls mehrere Personen übereinstimmend über Geschehnisse berichten. Soweit es sich um emotional bedeutsame Erlebnisse handelt (die man mit Laborstudien nicht simulieren kann), können auch einzelne Zeugenaussagen im Wesentlichen sehr zuverlässig sein.

Yuille & Cutshall (1986) untersuchten eine reale schwere Straftat, die sich vor den Augen von 21 Zeugen aus verschiedenen Blickwinkeln abgespielt hatte. Es handelte sich um einen bewaffneten Raubüberfall auf einem Parkplatz mit einem Schusswechsel zwischen dem Täter, der zuerst schoss, und dem Opfer, das zurückschoss. Der Täter verstarb in der Folge, das Opfer war schwer verletzt. Die Forscher konnten 13 der Zeugen für ihre Studie gewinnen, bekamen alle Vernehmungprotokolle und erfragten dann bei den freiwilligen Forschungsteilnehmern auch viele zusätzliche und objektiv überprüfbare Einzelheiten des Vorfalles, z.B. Beschreibungen des Aussehens von Täter und Opfer und deren Kleidern. Die 13 untersuchten Zeugen rapportierten einen Monat nach dem Vorfall immer noch einen großen Reichtum an beobachteten Details (50 bis 80 Informationen im Mittel). Mehr als 80 % der berichteten Beobachtungen erwiesen sich als korrekt. Frei erfundene Aussagen kamen in diesen Berichten kaum vor, ein Resultat, das die Forscher aufgrund der Ergebnisse von Laborstudien nicht erwartet hatten. Die Irrtümer betrafen erstens bei allen Zeugen die Anzahl Schüsse, die gefallen waren. Es waren genau acht Schüsse gewesen, eine Zahl, die für das intuitive Erfassen zu groß ist. Zweitens war ein Großteil der Irrtümer auf das Konto derjenigen Zeugen zurückzuführen, die das Geschehen nur an der Peripherie des Parkplatzes (weit weg vom Tatort) wahrgenommen hatten. Hingegen war es so, dass Stress und Ängste der Zeugen positiv mit der Genauigkeit ihrer Aussagen korrelierten, d.h. die am meisten traumatisierten Zeugen lieferten die kohärentesten und ausführlichsten Beschreibungen von allen. Zusätzlich dazu wurden am Schluss der Forschungsbefragungen auch noch gewisse (unwahre) Suggestivfragen gestellt, die aber keinen messbaren Effekt hinterließen.

Durch diese Studie mussten die Ergebnisse einiger wahrnehmungs- und gedächtnispsychologischer Laborexperimente relativiert werden. Es besteht offensichtlich ein Unterschied, ob man unmittelbarer Zeuge eines lebensbedrohlichen Ereignisses wird oder ob man sich einen Film ansieht, wohlwissend, dass es dabei um nichts besonders Bedeutsames für sein eigenes Leben geht (vgl. Zusammenfassung in *Haas* 2003).

Diese Überlegungen geben vorliegend Anlass, anhand eines Datensatzes konkreter Fälle nach der Bedeutsamkeit subjektiver Beweismittel im Vergleich zu objektiven für die gerichtliche Urteilsfindung zu fragen. Dabei interessiert auch das relative Gewicht objektiver Beweismittel im Verhältnis zu den subjektiven Beweismitteln.

2.2 *Die Daten*

Die schriftliche Umfrage unter den Richterinnen und Richtern aus drei deutschsprachigen Ländern führte zu einem Datensatz von 225 zufällig ausgewählten Strafrechtsfällen einer gewissen Mindestschwere. Die Fälle betreffen allesamt Delikte aus dem Bereich des Kernstrafrechts, für die eine Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsentzug angedroht ist. Die Umfrageteilnehmerinnen und -teilnehmer wurden gebeten, die letzten drei abgeschlossenen Fälle ihrer richterlichen Praxis (vor Erhalt des Fragebogens) für die Beantwortung der Fragen heranzuziehen. Durch dieses Zufallskriterium wurde sichergestellt, dass sich keine unerwünschte Verzerrung in der Stichprobenauswahl einschleichen konnte.

2.2.1 *Charakteristika der antwortenden Richterinnen und Richter*

Entsprechend den unterschiedlichen Ländergrößen stammten 64 % der umfrageteilnehmenden Richterinnen und Richter aus Deutschland, 24 % aus Österreich und 12 % aus der Schweiz (3 % missing). Das Durchschnittsalter der Befragten lag zwischen 40 und 50 Jahren ($sd = 10$). Die Geschlechterverteilung zeichnete sich durch eine 68 %ige männliche und eine 29 %ige weibliche Beteiligung aus (3 % missing). Von der älteren Generation der richtenden Magistraten (über 55-Jährige) waren mit nur einer Ausnahme allesamt Männer! Die Mehrheit der Antwortenden war zum Zeitpunkt der Befragung an einem erstinstanzlichen Gericht tätig ($n = 54$; 72 %), eine Minderheit ($n = 13$; 17 %) versah an einem Appellationsgericht und nur 1 % (d.h. eine Person) an einem Kassationshof richterliche Funktion (mit $n = 7$, also 9 % missing). Die durchschnittliche Dauer der richterlichen Tätigkeit der Befragten lag bei 14,2 Jahren ($sd = 8,8$). Sie waren seit $M = 7,6$ Jahren im Schnitt ($sd = 7,3$) in ihrer derzeitigen Stellung.

2.2.2 *Beschreibung der Straftaten*

Die 225 erhobenen Fälle betreffen allesamt Delikte aus dem Bereich des Kernstrafrechts, für die eine Höchststrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsentzug angedroht ist. Um mit den gewonnenen Daten statistische Aussagen über den ganz konkreten Prozess der Überzeugungsbildung im Einzelfall machen zu können, wurden die Richterinnen und Richter gebeten, den Fragebogen mit Blick auf *die drei letzten solcher Fälle, die sie vor dem Erhalt dieses Fragebogens abgeschlossen* hatten, auszufüllen. Es spielte dabei keine Rolle, welchen Ausgang das Verfahren genommen hatte. Um die Repräsentativität der Studie zu gewährleisten, wurden die Richterinnen und Richter des Weiteren aufgefordert, die Fälle nicht nach Belieben auszuwählen (auch keine »interessanten« oder »typischen« Fälle), sondern streng nur diejenigen Fälle für die Beantwortung der Fragen darzulegen, die sie zuletzt vor Erhalt des Fragebogens abgeschlossen hatten und für die eine entsprechende Höchststrafe von drei oder mehr Jahren angedroht war. Weiter wurden sie gebeten, ausschließlich Fälle aus der Vergangenheit abzuhandeln, damit ihre aktuelle richterliche Entscheidungsfindung nicht durch die Befragung beeinflusst würde. Standen in einem Verfahren mehrere Angeklagte vor Gericht, so hatten die Richterinnen und Richter gemäß unseren Vorgaben die Fragen nur in Bezug auf diejenige Person zu beantworten, die in der Anklageschrift als der/die mutmaßliche Haupttäter/in erschien. Falls dem/der mutmaßlichen Haupttäter/in mehrere nicht

konkurrierende Tatbestände zum Vorwurf gemacht wurden, wählten die Befragten den schwersten davon aus und beantworteten die Fragen im Hinblick auf diesen.

Trotz individueller Angaben betrafen die Berichte mehrheitlich Fälle, welche von einem Kollegialgericht beurteilt wurden. Insofern ist der Einfluss individueller Interpretationsmuster der antwortenden Personen begrenzt. Anhand der Angaben zum mutmaßlichen Hauptangeklagten konnten wir zudem verhindern, dass ein und derselbe Fall eines Gerichts mehrfach in der Statistik erscheint.

Bei der folgenden Grobeinteilung der in der Studie vorkommenden Delikte in Kategorien von Straftaten ist zu berücksichtigen, dass Mehrfachzuordnungen unvermeidlich sind (z.B. bei Raub, der sowohl als Gewalt- als auch als Vermögensdelikt gewertet wurde):

1. Tötungsdelikte
2. sonstige Gewaltdelikte
3. Sexualdelikte
4. Vermögensdelikte.

2.2.3 Die im jeweiligen Verfahren als Haupttäter Angeklagten

Unter den Angeklagten befanden sich 91 % Männer und 9 % Frauen. Ihr durchschnittliches Alter lag zwischen $M = 31$ und $M = 39$ Jahren ($sd = 11,5-13,3$). Die Altersverteilung dieser Angeklagten entspricht ziemlich genau derjenigen in der schweizerischen Straf-Urteilsstatistik 2009 (Eidgenössisches Bundesamt für Statistik online). Somit haben wir einen Hinweis darauf, dass die gewählten Fälle tatsächlich repräsentativ sind und sich die teilnehmenden Richterinnen und Richter bei der Beantwortung des Fragebogens an unsere Vorgaben gehalten haben.

72 % der Angeklagten sprach fließend Deutsch, 5 % Russisch, je ca. 3 % Arabisch, Türkisch, Polnisch und Serbokroatisch. Die Muttersprache der anderen Angeklagten war in noch kleineren Prozentzahlen über 18 weitere Sprachen verteilt.

Mehr als die Hälfte der Angeklagten (54 %) war während der Ermittlungen nicht in Untersuchungshaft gesetzt worden. 5 % hatten zwischen 1 und 20 Tagen, 35 % zwischen 3 Wochen und 12 Monaten und 3,5 % sogar mehr als ein Jahr in U-Haft verbracht (2 % missing).

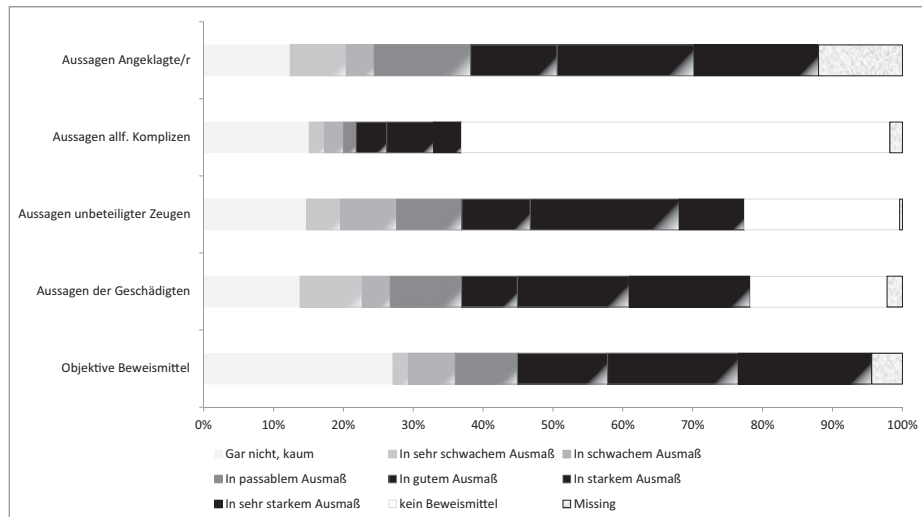
3. Resultate der Erhebung

3.1 Beweisrichtung und -stärke der verschiedenen Beweismittel

Als erstes sollen die Beweisrichtung und -stärke der jeweiligen Beweismittel verglichen werden. Die Beweisstärke wurde gemäß der Terminologie von *Pengelly* (empfohlen von *Robertson & Vignaux* 1995, 57) jeweils in sieben Grade unterteilt: »gar nicht & kaum«, »sehr schwach«, »schwach«, »passabel«, »gut«, »stark« und »sehr stark«. Es soll untersucht werden, inwiefern diese Instrumente der Aufklärung einen belastenden respektive einen entlastenden Einfluss auf die Urteilsfindung im Sinne der Anklage ausgeübt hatten. Da wir für konkrete Fälle nach Kategorien von objektiven bzw. subjektiven Beweismitteln fragen, kann es vorkommen, dass etwa eine Zeugenaussage belastend und eine andere entlastend wirkt, so dass unter der Kategorie »Zeugenaussagen« eine Wertung stets in beide Richtungen zu treffen gewesen wäre, also hinsichtlich der Stärke sowohl der be- wie auch der entlastenden Beweisrichtung. Gleiches gilt für einander widersprechende Sachverständigengutachten. Trotz eines entsprechenden Hinweises hatten das leider nicht alle Befragten erkannt, weswegen sie bspw. bei Vorliegen belastender Umstände nicht mehr auf das mögliche entlastende Gewicht *anderer* Umstände eingegangen sind. Daher haben sich vor allem bei der Gewichtung entlastender Momente viele missing data ergeben. Nicht auszuschließen ist, dass

die Daten aber auch in dem Sinne zu interpretieren sind, dass im *Durchschnitt* die Aussagen eher belastend gewirkt haben.

Tabelle 1 Belastende Einflüsse der jeweiligen Beweismittel auf die Beurteilung der Schuld der Angeklagten durch die Richtenden



N = 255 Fälle

Betrachtet man zunächst die belastenden Einflüsse der jeweiligen Beweismittel (vgl. *Tabelle 1*), so fällt auf, dass nur in ca. der Hälfte der Fälle Geschehnisse zur Anklage kamen, die mit objektiven Beweismitteln (d.h. Sachverständige, Augenschein) mindestens »gut« bis »sehr stark« erhärtet werden konnten. In der anderen Hälfte hingegen existierten bloß passable, schwache oder kaum »objektive Evidenzen«, sodass die Urteilsfindung vorwiegend auf den Aussagen der Prozessbeteiligten beruhte. Hiermit wird die bereits betonte Bedeutung subjektiver Beweismittel für die Urteilsfindung deutlich.

Weiter ist aus *Tabelle 1* ersichtlich, dass den Aussagen der Angeklagten eine fast gleich schwere Belastungswirkung beigemessen wird wie den objektiven Beweismitteln.

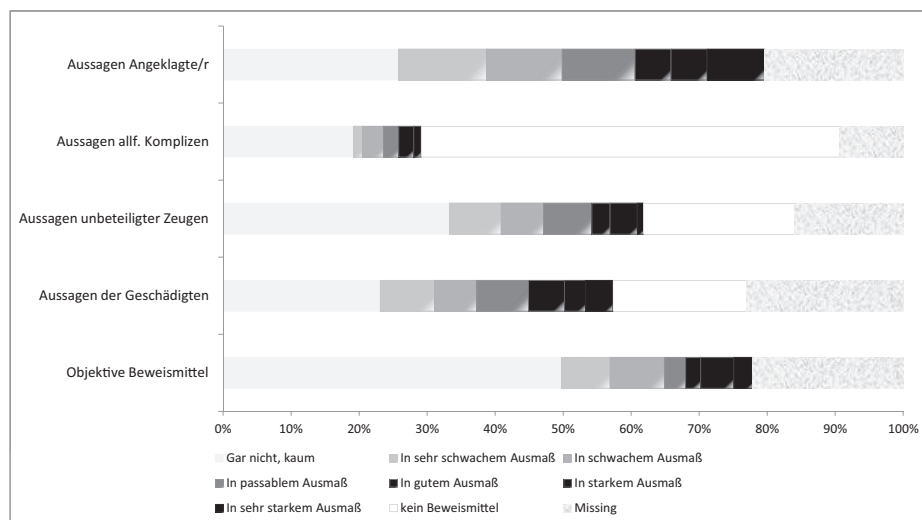
An sich wäre zu erwarten, dass die Geschädigtenaussagen besonders stark belastend und kaum je entlastend wirken. Naheliegender ist auch die Vermutung, dass unbeteiligte Zeugenaussagen etwa gleichermaßen belasten wie sie entlasten. Interessanterweise wird aber anhand der *Tabelle 1* deutlich, dass sich das belastende Gewicht der Geschädigtenaussagen im Rahmen der vorliegenden Untersuchung kaum von demjenigen der Aussagen unbeteiligter Zeugen unterschied.

Wie ist nun dieses Ergebnis zu interpretieren? Gemäß den Beobachtungen der Richtenden scheint der Geschädigtenstatus – statistisch gesehen – keine Tendenz zu Übertreibungen mit sich zu bringen im Vergleich zu den nicht von der Straftat direkt betroffenen Zeugen. Ob dies im selben Ausmaß auf die hier nicht analysierten Fälle zutrifft, in denen keine Anklage erhoben wurde, bleibt allerdings offen. Hingegen wirkten sich entlastende (unbeteiligte) Zeugenaussagen nur halb so oft »gut« bis »sehr stark« entlastend aus wie entlastende Geschädigtenaussagen (11 % vs. 22 %). Diese Nuancierung könnte daher stammen, dass die Richtenden einer entlastenden Geschädigtenaussage eine sehr hohe Glaubhaftigkeit attestie-

ren. Dies aus zwei Gründen: einerseits weil diese Opfer-Zeugenaussagen in vielen Fällen aus einer größeren physischen Nähe zum Geschehen erfolgen als Aussagen von nicht-geschädigten Zeugen – was gemäß den Ergebnissen der oben zitierten Studie von *Yuille & Cutshall* (1986) sehr relevant ist. Andererseits ist es so, dass Opferzeugen, die entlastende Aussagen machen, entgegen ihren eigenen Interessen handeln, was ihnen einen gewissen Objektivitätsbonus verleiht. Komplizenaussagen gab es nur in 35 % aller 225 Fälle. Von diesen wurden 60 % als belastend gewertet. Darunter wurde bei 40 % sogar eine Belastung im Rahmen der drei stärksten Grade angenommen.

Wenn man nun die Untersuchungsergebnisse zu den entlastenden Wirkungen der verschiedenen Beweismittel betrachtet, muss man sich vor Augen halten, dass nicht alle Befragten der oben angesprochenen Tatsache, dass ein und dieselbe Kategorie von Beweismitteln gleichzeitig sowohl starke entlastende als auch starke belastende Momente enthalten kann, genügend Beachtung geschenkt haben.

Tabelle 2 Entlastende Einflüsse der jeweiligen Beweismittel auf die Beurteilung der Schuld der Angeklagten durch die Richtenden



N = 255 Fälle

In *Tabelle 2* sieht man, dass in der Hauptverhandlung nur in relativ seltenen Fällen (ca. 10 %) noch solche »objektiven Beweismittel« vorhanden sind, die den Angeklagten wirksam entlasten könnten. Die Entlastung des Angeklagten vor Gericht beruht im Wesentlichen auf Aussagen (d.h. in unserer Terminologie »subjektiven« Beweismitteln), die entweder unmittelbar in der Hauptverhandlung erhoben wurden oder aus den Protokollen früherer Vernehmungen stammen.

Besonders oft wird von Richtenden den Aussagen des Angeklagten ein entlastendes Gewicht zugemessen.

Geschädigtenaussagen fallen mit Blick auf ihre entlastende Wirkung ähnlich wie Aussagen unbeteiligter Zeugen aus. Unter den Aussagen von Geschädigten finden sich sogar erstaunlicherweise tendenziell etwas mehr gute bis sehr starke Entlastungen (12,4 %) als bei solchen unbeteiligter Zeugen (7,6 %).

Komplizenaussagen erweisen sich hingegen nur in 35 % der Fälle als entlastend (wobei eine »gute« bis »sehr starke« Entlastung gar nur bei 20 % der Fälle gesehen wird). Damit ist die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest ein Komplize den anderen »in die Pfanne haut« gegenüber der Wahrscheinlichkeit beidseitiger entlastender Einlassungen rund doppelt so hoch. Dies scheint der spieltheoretischen Situation des Gefangenendilemmas (*Dresher, Flood & Tucker* 1950, zit. in *Roth* 1993) zu entsprechen. Das Dilemma besteht darin, dass die kollektiv günstigere Inanspruchnahme des Schweigerechts aller Angeklagten mit der individuell vorzugswürdigen Empfehlung, ein Geständnis abzulegen, zusammentrifft. In der Praxis trifft die Annahme, es sei für alle Beteiligten generell vorteilhafter zu schweigen, indessen nicht unbedingt zu, denn deren zu erwartende Strafe ist jeweils unterschiedlich. Bandenmitglieder, die bloß als Mitläufer oder Zuschauer am Tatgeschehen teilgenommen haben oder gar von Rädelsführern zur Teilnahme genötigt wurden, können mit einer geringen Strafe davonkommen oder gar nicht sanktioniert werden. Sie wären dann schlecht beraten, wenn sie durch ihr Schweigen das Risiko einer höheren Strafe in Kauf nähmen.

3.2 Verteidigungsverhalten der Angeklagten und Wirkung von Vorhalten

3.2.1 Angeklagte, die anfänglich die Vorwürfe bestritten hatten

Der größte Anteil der Angeklagten ($n = 79$, d.h. 35,1 %) hatte die ihm angelasteten Vorwürfe zumindest ursprünglich bestritten. Jedoch hielt lediglich rund ein Drittel diese Strategie durch (*Tabelle 3*).

Tabelle 3 Die Wirkung der Vorhalte in der Vernehmung bei bestreitenden Angeklagten

Verhalten des Angeklagten	Prozent
bestritt weiter und verhedderte sich in Widersprüche oder Lügen / wurde unglaubwürdig	40,5 %
bestritt weiter, ohne sich in Widersprüche zu verstricken	34,2 %
keine Stellungnahme zu den Vorwürfen / schwieg dazu	8,9 %
gestand nur bereits bewiesene Tatsachen zu	2,5 %
lieferte ein Teilgeständnis mit Elementen subjektiver Schuld	6,3 %
lieferte ein umfassendes Geständnis, inkl. subjektiver Schuld	7,6 %

$n = 79$ anfängliche Bestreiter (35,1 % aller Angeklagten)

Der Anteil der Bestreitenden, die sich bei den Vorhalten in Widersprüche verwickelten und unglaubwürdig wirkten, war mit 40,5 % recht groß. Zunächst mag erstaunen, dass so viele Angeklagte sich sofort in ein Lügengespinnst verwickeln, ohne lange über eine rationale Verteidigungsstrategie nachzudenken. Dies mag sich dadurch erklären, dass die impulsiv abstreitende Aussage wie die Delinquenz selber mit niedriger Selbstkontrolle von Straftätern zu tun hat. Nach *Hirschi & Gottfredson* (1990, 21) ist das delinquente Handeln vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Täterschaft mit wenig Aufwand eine sofortige Befriedigung erreichen will. Im impulsiven Abstreiten der Vorwürfe mit wenig glaubhaften Argumenten besteht die sofortige Befriedigung darin, dass das Selbstwertgefühl, wenn auch nur kurzfristig, gerettet werden kann.

Weitere 8,9 % der anfänglich bestreitenden Angeklagten zogen es vor, sich in Schweigen zu hüllen. Die Bereitschaft, später noch etwas zuzugeben, war nur bei einer Minderheit vorhanden, nämlich bei 13,9 %. Doch ist auch dieser Prozentsatz nicht zu vernachlässigen. Beachtenswert ist er, weil schuldige Angeklagte, die überführt werden, oft mit dem dadurch

entstandenen Gesichtsverlust zu kämpfen haben. Nicht nur müssen sie ihre Straftat zugeben, sie werden zusätzlich als Lügner entlarvt. Geeignete verbale Interventionen können die durch diesen letzteren Effekt verursachte Scham allerdings mildern und den Übergang zum Geständnis erleichtern.

3.2.2 Angeklagte, die anfänglich zu den Vorwürfen geschwiegen hatten

Lediglich 10,2 % aller Angeklagten, d.h. die kleinste Gruppe, verfolgten die »vorsichtigste« Verteidigungsstrategie, indem sie zunächst einmal von ihrem Schweigerecht Gebrauch machten (n = 23).

Table 4 Die Wirkung der Vorhalte in der Vernehmung bei anfänglich schweigenden Angeklagten

Verhalten des Angeklagten	Prozent
bestritt und verhedderte sich in Widersprüche oder Lügen / wurde unglaubwürdig	4,4 %
bestritt, ohne sich in Widersprüche zu verstricken	0,0 %
weiter keine Stellungnahme zu den Vorwürfen / schwieg weiter dazu	47,8 %
gestand nur bereits bewiesene Tatsachen zu	8,7 %
lieferte ein Teilgeständnis mit Elementen subjektiver Schuld	30,4 %
lieferte ein umfassendes Geständnis, inkl. subjektiver Schuld	8,7 %

n = 23 anfängliche Schweiger (10,2 % aller Angeklagten)

Rund die Hälfte der anfänglich Schweigenden (*Table 4*) verfolgte diese Strategie trotz Vorhalten weiter und nahm keine Stellung zu den Vorwürfen. Hingegen hielten knapp 40 % dem Druck der übrigen Beweise nicht mehr stand und gestanden. Dieser Strategiewechsel kann rational gesehen sinnvoll sein, denn wenn die Beweislast erdrückend wird, kann eine kontinuierliche Weigerung zur Kooperation einen allfälligen Geständnis-Bonus für das Strafmaß gefährden.

3.2.3 Angeklagte, die sich auf Zugeständnisse zu bereits belegten objektiven Tatsachen in Bezug auf die Vorwürfe beschränkt hatten

Eine weitere, vorsichtige Verteidigungsstrategie besteht darin, immer nur das zuzugeben, was ohnehin schon objektiv nachgewiesen werden konnte. Diese Taktik wurde nur von knapp 15 % aller Angeklagten verfolgt (n = 33).

Table 5 Die Wirkung der Vorhalte in der Vernehmung bei Angeklagten, die sich anfänglich auf Zugeständnisse zu den bereits bewiesenen Fakten beschränkten

Verhalten des Angeklagten	Prozent
bestritt und verhedderte sich in Widersprüche oder Lügen / wurde unglaubhaft	6,1 %
bestritt, ohne sich in Widersprüche zu verstricken	6,1 %
keine Stellungnahme zu den Vorwürfen / schwieg dazu	0,0 %
gestand weiterhin nur bereits bewiesene Tatsachen zu	42,4 %
lieferte ein Teilgeständnis mit Elementen subjektiver Schuld	33,3 %
lieferte ein umfassendes Geständnis, inkl. subjektiver Schuld	12,1 %

n = 33 mit anfänglichen Zugeständnissen (14,7 % aller Angeklagten)

Auch hier (*Tabelle 5*) dominiert bei knapp der Hälfte der Betroffenen die starke Tendenz, die einmal eingeschlagene Verteidigungsstrategie beizubehalten, ähnlich wie bei den Schweigenden und den Bestreitenden. Zugeständnisse von bereits nachgewiesenen Tatsachen sind psychologisch gesehen auch eine Vermeidungstaktik. Vielen minimal-kooperativen Angeklagten geht es darum, das Gespräch so kurz wie möglich zu halten. Sei es, um damit zu verhindern, dass das Gericht ein tieferes Verständnis für die Gründe ihres Handelns entwickeln kann, sei es, weil sie die persönliche Auseinandersetzung damit fürchten. Antworten wie: »Ich habe es ja bereits zugegeben, kann ich jetzt nachhause?« dienen diesem »Abwimmeln«. Offensichtlich gelang es dennoch, rund 45 % derjenigen, die ursprünglich möglichst jede Diskussion vermeiden wollten, mit Vorhalten aus der Reserve zu locken, sodass sie zumindest teilweise (33,3 %) oder umfassend (12,1 %) über ihre subjektiven Beweggründe, ihre Gesinnungen, ihr Unrechtsbewusstsein und ihre Steuerungsfähigkeit Auskunft gaben.

3.2.4 Angeklagte, die anfänglich sowohl objektive Tatsachen als auch subjektive Tatsachen eingestanden hatten

Viele Angeklagte ($n = 40$, d.h. 17,8 % aller) gaben bereits zu Anfang Teilgeständnisse ab (*Tabelle 6*). Teilgeständnisse machen insofern Sinn, als sie bei gewissen Straftätern eine Erleichterung von der ständigen Angst, überführt zu werden, bewirken, auch wenn Einsicht und Reue dabei nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Tabelle 6 Die Wirkung der Vorhalte in der Vernehmung bei Angeklagten mit anfänglichen Teilgeständnissen

Verhalten des Angeklagten	Prozent
bestritt und verhedderte sich in Widersprüche oder Lügen / wurde unglaubwürdig	2,5 %
bestritt, ohne sich in Widersprüche zu verstricken	0,0 %
keine Stellungnahme zu den Vorwürfen / schwieg dazu	0,0 %
gestand weiterhin nur bereits bewiesene Tatsachen zu	12,5 %
lieferte ein Teilgeständnis mit Elementen subjektiver Schuld	67,5 %
lieferte ein umfassendes Geständnis, inkl. subjektiver Schuld	17,5 %

$n = 40$ mit anfänglichen Teilgeständnissen (17,8 % aller Angeklagten)

Diese Angeklagten blieben größtenteils bei dieser ambivalenten Haltung in Bezug auf die Kooperation. Ein weiterer Teil, nämlich 17,5 %, legte in der Konfrontation mit dem Beweismaterial ein umfassendes Geständnis ab, sodass der Fall als aufgeklärt galt. Ein Widerruf des anfänglichen Teilgeständnisses kam kaum vor.

3.2.5 Angeklagte, die anfänglich ein umfassendes Geständnis abgelegt hatten

Ein nicht unbeträchtlicher Teil aller Angeklagten ($n = 50$ oder 22,2 %), d.h. die zweitgrößte Gruppe (*Tabelle 7*), gestand sehr schnell und umfassend. Von einem rein logischen, zweckrationalen Standpunkt aus wäre es eigentlich widersinnig zu gestehen, insbesondere weil verschiedene kriminologische Untersuchungen bereits gezeigt haben, dass Nicht-Geständige eine viel höhere Chance haben, freigesprochen zu werden, als Geständige. Das Geständnis hat also vor allem intrapsychologische Gründe: Es erleichtert und befreit von Ängsten.

Table 7 Die Wirkung der Vorhalte in der Vernehmung bei Angeklagten, die anfänglich umfassend gestanden

Verhalten des Angeklagten	Prozent
bestritt und verhedderte sich in Widersprüche oder Lügen / wurde unglaubwürdig	2,0 %
bestritt, ohne sich in Widersprüche zu verstricken	0,0 %
keine Stellungnahme zu den Vorwürfen / schwieg dazu	0,0 %
gestand nur bereits bewiesene Tatsachen zu	0,0 %
lieferte ein Teilgeständnis mit Elementen subjektiver Schuld	2,0 %
lieferte ein umfassendes Geständnis, inkl. subjektiver Schuld	96,0 %

n = 50 mit anfänglichen umfassenden Geständnissen (22,2 % der Angeklagten)

Ein sehr klares Bild zeigte sich bei denjenigen, die sehr schnell gestanden hatten: Sie hielten an ihren Aussagen in aller Regel fest, Widerrufle kamen kaum vor.

Das umfassende Geständnis zum Zweck der seelischen Läuterung ist in der abendländischen Kultur tief verwurzelt. Psalm 15 – ein Psalm *Davids* – besagt: »Herr, wer darf Gast sein in deinem Zelte? Wer darf weilen auf deinem heiligen Berg? Der unsträflich wandelt und Gerechtigkeit übt und die Wahrheit redet von Herzen« (zit. nach der Zürcher Bibel 2005/1931, Psalmen, 566). Dieser Tradition folgend ist anzunehmen, dass das Geständnis nicht bloß in spiritueller Hinsicht reinigt, sondern auch eine psychohygienische und aufklärende Funktion hat. Es heilt von narzisstischer Selbstüberschätzung, fügt sog. abgespaltene Persönlichkeitsanteile zusammen und verhilft zur Aufklärung über unbewusste Beweggründe. Das Geständnis legt zudem das Fundament für die Resozialisierung. Ohne Einsicht sind Verhaltensänderungen nur schwer zu erreichen.

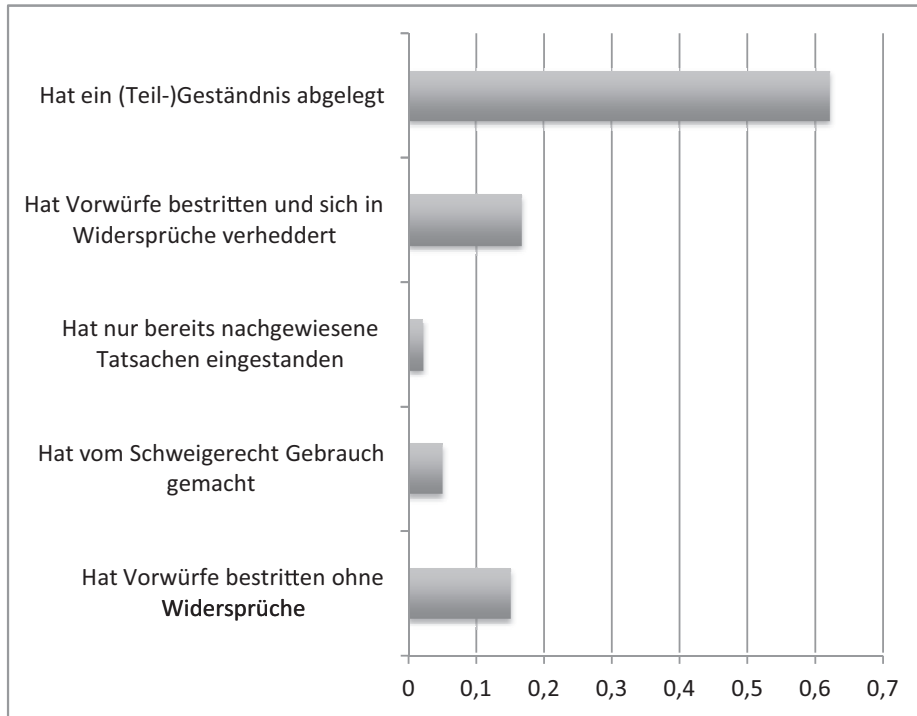
Auf einer anderen und durchaus berechnenden Ebene bewegen sich die sog. taktischen Geständnisse, welche auf den sekundären, durch das Justizsystem vermittelten Gewinn abzielen.

In der psychotherapeutischen Arbeit mit Strafgefangenen der Co-Autorin kamen neben dem »echten reumütigen« und dem »taktischen« Geständnis auch noch andere, nämlich irrationale Beweggründe für ein Geständnis zum Vorschein. Durch diese werden diejenigen Angeklagten geleitet, die aus Rache gestehen, um ihre Komplizen »in die Pfanne zu hauen« oder um auf indirekte Weise ihre eigenen Angehörigen bloßzustellen. Weiter gibt es diejenigen, die in grober Verkennung der sozialen Realität meinen, sie könnten das Gericht durch Kaltblütigkeit, Durchtriebenheit beeindrucken oder es von der Angebrachtheit der Rache in ihrem speziellen Fall überzeugen. Gewisse Täter/innen mit eher beschränkten intellektuellen Fähigkeiten sind stolz darauf, sich dank der Gerichtsverhandlung mit hochstehenden Persönlichkeiten wie Richtern, Rechtsanwälten und Psychiatern umgeben zu können, die sich alle sehr stark um sie bemühen.

3.2.6 Kooperationsbereitschaft der Angeklagten während des gesamten Verfahrens

Zusammenfassend sieht man in *Tabelle 8* , dass zum Schluss des Prozesses 61,8 % der Angeklagten ein Geständnis oder zumindest ein Teilgeständnis abgelegt hatten, welches auch zu Fragen der Schuld Stellung nahm und über das Zugestehen von bereits bewiesenen Tatsachen hinausging.

Tabelle 8 Kooperationsbereitschaft der Angeklagten während des gesamten Verfahrens



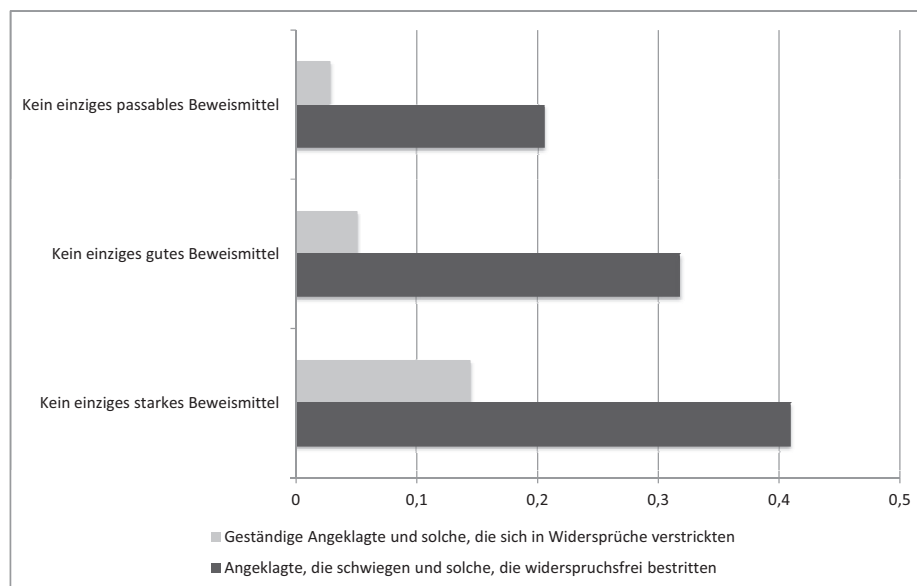
N = 225 Fälle

Aus *Tabelle 8* geht weiter hervor, dass lediglich 5 % der Angeklagten beharrlich geschwiegen und damit von ihrem prozessualen Recht Gebrauch gemacht hatten. Ebenfalls nur 2 % hatten reine Zugeständnisse (der ohnehin nachgewiesenen objektiven Tatsachen) ohne jeden zusätzlichen Erkenntnisgewinn abgegeben. Ein Drittel (31,5 %) hatte die in der Anklage erhobenen Vorwürfe bestritten, davon hatte sich aber rund jeder Zweite (16,5 % aller Angeklagten) in Widersprüche verstrickt. Von den Geständigen und denjenigen, die sich in Widersprüche verhedderten, hatten je 8 % irgendwann versucht, ihr Geständnis zu widerrufen.

Diejenigen Angeklagten, bei denen es sich vorliegend um eine Wiederverurteilung handelte, wiesen tendenziell eine höhere Geständnisbereitschaft als Erstverurteilte auf. Dieses Ergebnis ist indes nicht statistisch signifikant.

Weiter wurde die Beweislage in den Verfahren gegen die Angeklagten, welche die Vorwürfe durch Aussagen bestritten, ohne dabei in Widersprüche zu geraten, als auch gegen diejenigen, die es vorzogen zu schweigen, untersucht. Man könnte sie als »geschickte Taktierer« bezeichnen. Die Vergleichsgruppe waren dann die Angeklagten, die entweder mindestens teilweise geständig waren oder aber sich beim Bestreiten in auffällige Widersprüche verstrickten.

Tabelle 9 Beweislage bei »geschickten Taktierern« im Vergleich zu den anderen Angeklagten (d.h. geständigen oder sich verstrickenden) im gesamten Verfahren



N = 225 Fälle; $p < 0.001$

Die Verweigerung eines Geständnisses und das erfolgreiche Bestreiten der Vorwürfe korrelieren hochsignifikant mit der übrigen Beweislage: Die Geständnisbereitschaft sinkt, wenn die Beweislage ohnehin schwach ist (Tabelle 9). Gegen Angeklagte, die bis zum Schluss des Verfahrens schwiegen oder den Tatvorwurf widerspruchsfrei bestritten, gab es in über 40 % der Fälle kein einziges (mindestens) starkes Beweismittel, gegenüber 30 % kein einziges mindestens gutes Beweismittel und gegenüber 20 % nicht einmal ein einziges wenigstens passables Beweismittel. Dies deutet darauf hin, dass in den erfragten Fällen das Geständnis bzw. seine Verweigerung in hohem Maße von prozesstaktischen Überlegungen beeinflusst wurde. Die Angeklagten verhielten sich insofern rational, als sie ihre Geständnisbereitschaft von der Beweislage im Übrigen abhängig machten.

Ein Geständnis bildet vor allem dann einen schlagkräftigen Beweis, wenn es durch reines Täterwissen untermauert wird, also durch Tatsachen, die der Öffentlichkeit zum Tatzeitpunkt nicht bekannt waren und die einzig die Täterschaft wissen konnten. Es kann sich beispielsweise um noch unbekannte Komplizen und Kontakte handeln oder um Aktivitäten sowie Wahrnehmungen am Tatort oder im Vorfeld der Tat. In den vorliegend untersuchten Fällen hatten 39 % der als mutmaßliche Haupttäter/innen angeklagten Personen im Laufe des gesamten Strafverfahrens (aktenkundig oder in unmittelbaren Aussagen vor dem Gericht) spezifische Details zur inkriminierten Haupttat preisgegeben, die alleine die Täterschaft wissen konnten. Bei 12 % der Fälle fehlten gemäß Angaben der Befragten entsprechende Hinweise in den Akten.

3.3 *Protokollführung der Vorinstanzen als »Spurenkonservierung«*

3.3.1 *Naturwissenschaftliche Sorgfalt bei der Prüfung objektiver Beweismittel im Vergleich zur wissenschaftlich kaum gestützten Erhebung subjektiver Beweismittel*

Objektive Beweismittel sind primär der naturwissenschaftlichen Überprüfung zugänglich. Diese wurde in den vergangenen Jahrzehnten beständig verbessert. Die moderne wissenschaftliche Kriminalistik betreibt bei der Spurensicherung und -analyse einen hohen Aufwand, um alle nur denkbaren Kontaminationsmöglichkeiten des Beweismaterials möglichst wirksam zu verhindern. Erhöhte Standards bei der Spurensicherung am Tatort und im Labor ergaben sich durch den Fortschritt der Analysemethoden für die Auswertung kleinster Mengen von biologischem und chemischem Spurenmaterial unabdingbar (wie DNS-Analyse und Ionen-Scanner). Zudem haben sich die Anforderungen an die Spurensicherung durch Beweiserfordernisse bei der Strafverfolgung international erhöht.

Demgegenüber sind subjektive Beweismittel primär der sozialwissenschaftlichen, vor allem aussagepsychologischen, Analyse zugänglich, sofern mit moderner Gesprächsführungstechnik befragt und danach wortgetreu protokolliert oder elektronisch registriert wird.

Eine geeignete Gesprächsführungstechnik und Protokollierung durch die Vorinstanzen erlauben dem Richter in der Hauptverhandlung gezielt mit eigenen Befragungen auf noch bestehende Unklarheiten einzugehen. Diese Hilfsmittel können also die richterliche Unmittelbarkeit keinesfalls ersetzen; vielmehr bilden sie die Grundlage dafür.

3.3.2 *Schriftliche Aussageprotokolle und ihre relative Aussagekraft*

Die Vernehmungen sind für die Feststellung der subjektiven Tatbestandselemente – die, wie wir gesehen hatten, in über der Hälfte der Fälle entscheidend für das Urteil sind – ein zentraler und absolut unverzichtbarer Beweiserhebungsschritt. Dabei geht es um die möglichst authentische Erfassung psychischer Tatsachen wie Erinnerungen, Motive, Absichten, Affekte, Wissen und Gewissen der Prozessbeteiligten. Den aussagepsychologischen Analysen, ihren vorhandenen Möglichkeiten und künftigen Chancen wird dabei freilich bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt – nicht einmal in schweren Fällen. Im Gegensatz zur regelmäßig naturwissenschaftlich sorgfältigen Abklärung objektiver Beweistatsachen werden Aussagen ungleich weniger sorgfältig erhoben und notiert. Von allen Vernehmungen der Prozessbeteiligten sind die ersten am aussagekräftigsten. Ihre korrekte Verwertung setzt freilich voraus, dass mit geeigneten Gesprächsführungstechniken ein freier Bericht über die Geschehnisse erhoben wurde. Forschungen aus der kognitiven Psychologie (zusammengefasst z.B. in Haas 2003) haben nämlich ergeben, dass wiederholte oder ungeschickte Befragungen (d.h. solche, die allzu präzise Fragen und Antwortvarianten schon zu Anfang vorgeben oder solche, die Zeugen zu schnell unterbrechen) bei den Zeugen Erinnerungsartefakte bewirken können. Im sog. Teleskopier-Effekt werden bei unsachgemäßer oder wiederholter Befragung bei den Zeugen vermeintliche Erinnerungen an Details, die während früherer Befragungen vom Interviewer ins Gespräch gebracht wurden, mit den authentischen Erinnerungen an die Tatereignisse zu einem nicht mehr unterscheidbaren Amalgam vermischt. Aber auch die Aussagen und das Verhalten der Beschuldigten in den ersten Vernehmungen enthalten oft aufschlussreiche Indizien über Schuld oder Unschuld, wenn man sie mit geeigneten Methoden analysiert. Aus sozialwissenschaftlicher Sicht sollte also der Sicherung von Spuren psychischer Tatsachen, die in den Vernehmungen aufscheinen, dieselbe Sorgfalt zuteil werden wie der Sicherung der materiellen Beweise durch die Naturwissenschaften.

Für die Dokumentation von Aussagen im Rahmen der Strafverfolgung ist die schriftliche Protokollierung eingebürgert. Zur authentischen Erfassung des Inhalts der Aussage und zu versteckten Indizien und erst recht zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ist das Verfahren nur dann geeignet, wenn die Protokolle möglichst wortgetreu abgefasst wurden und auffällige nonverbale Verhaltensweisen ebenso notiert wurden.

Möglichst wörtliche Protokolle sind zudem zur revisionsgerichtlichen Überprüfung von Urteilen zwingend. Gleichwohl sieht keine der Strafprozessordnungen der deutschsprachigen Länder wörtliche Protokolle als zwingend oder Regelfall vor. Erst recht fehlen verbindliche Vorgaben für die Videoaufzeichnung von Aussagen.

Die übliche schriftliche Aussagenprotokollierung wurde, den Daten der vorliegenden Stichprobe nach, in mehreren Formen praktiziert, deren Spannweite von wörtlichen Protokollen bis zu Textbausteinen reichte.

Tabelle 10 Qualität der Protokolle der früheren Vernehmungen, auf welche die Richterinnen und Richter sich stützten, nach Ländern aufgeschlüsselt

Qualität der Protokolle	alle 3 Länder (N = 225)	Deutschland (n = 144)	Österreich (n = 54)	Schweiz (n = 27)
Verbatim-Protokolle, fast wörtliche Protokolle oder Transkripte von Aufnahmen	57,8 %	53 %	61 %	78 %
sinngemäße Protokolle	31,1 %	32 %	37 %	15 %
Zusammenfassungen	4,4 %	6 %	0 %	4 %
Zusammenfassungen durch Dolmetscher	1,3 %	1 %	2 %	4 %
vorgefertigte Textbausteine	1,3 %	2 %	0 %	0 %
keine Angaben	4,0 %	6 %	0 %	0 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %

Wie in *Tabelle 10* ersichtlich, erfüllte die Mehrheit der Protokolle (58 %) den hohen Standard einer wörtlichen oder fast wörtlichen Protokollierung. In einem knappen Drittel der Fälle handelte es sich bloß um sinngemäße Protokolle, in 7 % lagen nur Zusammenfassungen oder gar nur Textbausteine vor. Erwartungsgemäß finden Wortprotokolle am häufigsten in der Schweiz und am seltensten in Deutschland Verwendung: Da in Deutschland in aller Regel das Gericht in der Hauptverhandlung unmittelbar Beweis erhebt, scheint hier offenbar den Ermittlungsinstanzen eine sorgsame Dokumentation früherer Vernehmungen entbehrlich zu sein.

Sofern gut protokolliert wurde, können aussagepsychologische Analysen durchgeführt werden. Auf Zusammenfassungen und vorgefertigte Textbausteine können aussagepsychologische Methoden nicht angewendet werden. Auch sinngemäße Protokolle müssen mit großer Vorsicht interpretiert werden.

Die Untersuchung, ob die Art der Protokolle einen Einfluss auf die richterliche Entscheidung ausübt, ob es beispielsweise bei nicht wörtlichen Protokollen vermehrt zu Verfahrenseinstellungen kommt, wäre zweifellos von Interesse. Die Anzahl der erfassten Fälle reicht indes für eine solche Analyse nicht aus.

3.3.3 Aussagepsychologisch vertiefte Analyse von Einvernahmen

Derzeit existieren mehrere empirisch geprüfte kriteriengeleitete Verfahren der Aussagenanalyse anhand von Videoaufnahmen und wörtlichen Protokollen. Einerseits geht es um die

Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussage, die oft an psychologische Experten delegiert wird. Die Methodik der Glaubhaftigkeitsgutachten setzt die inhaltliche Qualität der verfahrensrelevanten Zeugenaussagen mit der Aussagetüchtigkeit des Zeugen in Vergleich. Dieser Vergleich ermöglicht die Beurteilung, ob die Zeugen in der Lage wären, die vorliegenden Aussagen auch ohne eigene Erlebnisgrundlage zu produzieren. Dabei wird nicht bloß die Möglichkeit einer intentionalen Falschaussage, sondern auch diejenige von suggestionsbedingten oder wahrnehmungsbedingten Irrtümern und von Autosuggestion sowie Übertreibungen in Betracht gezogen. Die psychologische Wahrscheinlichkeitsbeurteilung des Realitätsgehaltes einer konkreten Zeugenaussage wird aufgrund von Befundtatsachen aus der psychologischen Abklärung im Verbund mit den Akteninformationen, den sogenannten Anknüpfungstatsachen gemacht (zusammengefasst nach *Steller* in *Volbert & Steller* 2008, 301 ff.).

Andererseits gibt es auch Methoden, die sich für die Anwendung durch das Gericht und die Staatsanwaltschaft selber eignen und die gewisse Aufschlüsse über allenfalls verheimlichte Gedächtnisinhalte der Befragten liefern (*Haas* 2003; 2009; 2010; *Sapir* 1999). Diese Methoden sind noch wenig bekannt. Sie liefern zwar meistens keine direkten Beweise, dafür aber Ansatzpunkte für präzise Vorhalte sowie Indizien für psychologische Tatsachen.

Die Gewichtung aussagepsychologischer Methoden in der aktuellen Rechtspraxis und das Interesse der befragten Richterinnen und Richter daran wurden in der nachfolgenden Tabelle erfasst.

Tabelle 11 Einsatz von psychologischer Aussagenanalyse und Interesse an solchen Methoden nach Ländern aufgeschlüsselt

Einsatz und Interesse	alle 3 Länder (N = 75)	Deutschland (n = 48)	Österreich (n = 18)	Schweiz (n = 9)
Richter/innen, die solche Methoden einsetzen	40,0 %	46 %	22 %	44 %
Richter/innen, die solche Methoden nicht einsetzen, aber daran interessiert wären	54,7 %	48 %	72 %	56 %
Richter/innen, die solche Methoden nicht einsetzen und auch nicht interessiert sind	4,0 %	4 %	6 %	0 %
keine Angaben	1,3 %	2 %	0 %	0 %
Total	100 %	100 %	100 %	100 %

Wie der *Tabelle 11* zu entnehmen ist, zeigen 90 bis 100 % aller Richterinnen und Richter, die den Fragebogen beantwortet haben, Interesse an aussagenanalytischen Methoden oder wenden diese bereits an. In Österreich scheinen diese Methoden derzeit noch etwas weniger verbreitet als in Deutschland und der Schweiz, dafür bekundeten dort mehr Befragte ein Interesse daran. Es ist anzunehmen, dass es sich bei den Beantwortenden unseres Fragebogens um eine Auswahl von besonders forschungsorientierten und für neue Ansätze aufgeschlossene Richterinnen und Richter handelt. Gleichwohl ist erkennbar, dass ein ganz großer Teil der Richtenden ein aktives Interesse an aussagenanalytischen Methoden hat. Dies harmoniert mit den Anforderungen an Richterinnen und Richter, Aussagen und Texte vertieft zu analysieren, worin auch ihre Kernkompetenzen liegen sollten.

Aussagenanalysen kamen in den untersuchten Fällen statistisch signifikant häufiger zum Einsatz, wenn die zur Verfügung stehenden Protokolle wörtlich oder fast wörtlich abgefasst

worden waren (48 % vs. 29 %; $p < 0.05$). Dieses Ergebnis bezeugt die hohe Relevanz der möglichst wörtlichen Protokollierung für die Gerichte.

Das Resultat ist auch im Licht der landesspezifischen Rechtsprechung nachvollziehbar. Das schweizerische Bundesgericht folgte 2008 dem deutschen Bundesgerichtshof (30.07.1999 [1 StR 618/98] zit. in *Nedopil* 2007, 320) mit seinem Entscheid (BGE 6B_572/2008 zit. in SKG März 2009) und hielt fest:

»Bei der Abklärung des Wahrheitsgehaltes von Zeugenaussagen ist der von Undeutsch entwickelten Aussageanalyse zu folgen, die darauf gründet, dass wahre und falsche Schilderungen sich qualitativ voneinander unterscheiden. Überprüft wird dabei in erster Linie die Hypothese, ob die aussagende Person unter Berücksichtigung der Umstände, der intellektuellen Leistungsfähigkeit und der Motivlage eine solche Aussage auch ohne realen Erlebnishintergrund machen könnte. Methodisch wird die Prüfung in der Weise vorgenommen, dass das im Rahmen eines hypothesengeleiteten Vorgehens durch Inhaltsanalyse (aussageimmanente Qualitätsmerkmale, so genannte Realkennzeichen) und Bewertung der Entstehungsgeschichte der Aussage sowie des Aussageverhaltens insgesamt gewonnene Ergebnis auf Fehlerquellen überprüft und die persönliche Kompetenz der aussagenden Person analysiert werden. Bei der Glaubhaftigkeitsbegutachtung ist immer davon auszugehen, dass die Aussage auch nicht realitätsbegründet sein kann. Ergibt die Prüfung, dass diese Unwahrhypothese (Nullhypothese) mit den erhobenen Fakten nicht mehr in Übereinstimmung stehen kann, so wird sie verworfen. Es gilt dann die Alternativhypothese, dass die Aussage wahr sei. Erforderlich ist dafür besonders auch die Analyse der Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Aussage. Dabei ist die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Person strikte zu trennen von jener nach der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage, welche Gegenstand der psychologischen Aussageanalyse ist.«

3.4 Die Unmittelbarkeit der Befragung im Praxisalltag der Richterinnen und Richter

Die Reduktion des nonverbalen Informationsgehalts der Vernehmungen in schriftlichen Protokollen spricht dafür, die Beweiserhebung durch das Gericht unmittelbar durchführen zu lassen. Soweit dies nicht den gesetzlichen Vorgaben oder der Gerichtspraxis entspricht, muss es darum gehen, die mittelbare Beweiserhebung durch Bezugnahme auf möglichst authentische Aufzeichnungen von Aussagen zu stützen. Gegenüber schriftlichen Aufzeichnungen sind Aufzeichnungstechniken durch Audio- oder noch besser Videoaufzeichnung zur Erfassung von Gefühlsausdrücken eher geeignet. Ihre Qualität als Beweismittel hängt freilich davon ab, wie sorgfältig ausgewertet und die Auswertung forensisch berücksichtigt wird. Diese Techniken finden indessen, schon wegen des damit verbundenen Aufwandes, leider wenig Verwendung.

Die Erhebung subjektiver Beweistatsachen kann unterschiedlich erfolgen, indem entweder die Aussagen von Angeklagten und Zeugen unmittelbar als Beweismittel von dem erkennenden Gericht durch Vernehmung entgegengenommen werden oder indem das Gericht sich als Surrogat dessen auf Aufzeichnungen früherer Aussagen bei den vorermittelnden Instanzen (Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) stützt und diese durch Verlesung oder sonstige Bezugnahme in die Hauptverhandlung einführt. Die Gesetze der drei untersuchten Nationen machen insoweit unterschiedliche Vorgaben: Während in Deutschland und Österreich die Beweiserhebung in aller Regel in der Hauptverhandlung durch das Gericht unmittelbar stattfindet, ist dies in der Schweiz nur ausnahmsweise der Fall. Stattdessen wird in der Schweiz normalerweise vom urteilenden Gericht auf frühere Aussagen Bezug genommen, ohne dass eine nochmalige Vernehmung in der Hauptverhandlung stattfindet. Dies ist Ausdruck unterschiedlicher Rechtskulturen: Während in Deutschland und in Österreich die demokratische Kontrolle der Justiz eher schwach ausgeprägt ist und zum Ausgleich rechtsstaatliche Sicherungen wie das Unmittelbarkeitsprinzip eine große Bedeutung besitzen, kann in der Schweiz wegen der demokratischen Kontrolle der Richter durch Volkswahl auf die Unmittelbarkeit der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung weitgehend verzich-

tet werden. Dies ist fraglos prozessökonomisch von Vorteil. Andererseits bietet eine unmittelbare Vernehmung eher Gelegenheit und Möglichkeiten, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen als die reine Bezugnahme auf eine Aufzeichnung. Ob beim schweizerischen Modell des regelmäßigen Verzichts auf eine unmittelbare Vernehmung der Vorteil der Prozessökonomie den Nachteil der geringeren Überprüfbarkeit der Glaubhaftigkeit überwiegt, soll hier nicht erörtert werden. Hingegen besteht hier Gelegenheit, diesen Nachteil und seine Einschätzung durch Richtende einer empirischen Prüfung zu unterziehen.

Tabelle 12 Unmittelbare Befragungen wurden im betreffenden Fall durch den Richter/ die Richterin selber durchgeführt (nach Ländern aufgeschlüsselt)

	% der Fälle, in welchen die Richter/innen eigene Befragungen durchgeführt hatten
Deutschland (n = 141, missing 3)	90,1 %
Österreich (n = 54)	60,3 %
Schweiz (n = 27)	66,7 %
alle Länder (n = 222)	79,7 %

N = 225 Fälle (3 missing)

In *Tabelle 12* werden Unterschiede in der Rechtskultur zwischen den drei Ländern deutlich. Die in Deutschland tätigen Richterinnen und Richter führten die Befragungen fast immer in unmittelbarer Hauptverhandlung selber durch, wobei davon auszugehen ist, dass diejenigen 10 %, die im entsprechenden Fall nicht selber befragten, wohl Beisitzer einer Großen Strafkammer waren, innerhalb derer der oder die Vorsitzende die Befragung vornahm. Anders in der Schweiz, wo das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweiserhebung in der Hauptverhandlung nur sehr beschränkt gilt und das erkennende Gericht das Urteil zumeist unter Bezugnahme auf die Akten trifft. Überraschend ist, dass in Österreich noch weniger unmittelbare Befragungen als in der Schweiz vorgenommen wurden, obwohl in Österreich wie in Deutschland das Gesetz in der Regel unmittelbare Vernehmungen verlangt. Dafür vermag die Studie keine Erklärung zu erbringen.

In einer zusätzlichen Analyse wurde eine mögliche Abhängigkeit des Einsatzes von eigenen unmittelbaren Befragungen von der Qualität der vorhandenen Protokolle untersucht. Der Vergleich der beiden Variablen ergab aber, dass (statistisch gesehen) eine als ungenügend angesehene Protokollführung der Vorinstanzen keinen Anlass gab, nun durch das erkennende Gericht selbst unmittelbar Beweis zu erheben. Wenn es auch grundsätzlich von der Art des Mangels bei der Protokollführung abhängt, inwieweit eine gesonderte unmittelbare Beweiserhebung durch das Gericht dringlicher wird, so ist immerhin bemerkenswert, dass nicht einmal die statistische Tendenz einer Korrelation zwischen mangelhafter Protokollführung und unmittelbarer Beweisführung zu verzeichnen war. Dies legt nahe, dass das Ausmaß an Unmittelbarkeit mehr mit der Rechtstradition als mit dem jeweiligen Fall zusammenhängt. Möglicherweise ist der vorliegend gewonnene Datensatz aber noch zu klein, um solche Effekte wirksam zu erfassen. Die Vermutung, dass das Ausmaß an Unmittelbarkeit sehr stark von der Rechtstradition abhängt, wird durch das nächste Resultat (*Tabelle 13*) ebenfalls gestützt.

Table 13 Manifestiertes Interesse der Richtenden an mehr Unmittelbarkeit im Verfahren nach Ländern aufgeschlüsselt

	Richter/innen, die in ihrer derzeitigen beruflichen Stellung mehr selber befragen können möchten	Richter/innen, die nicht dieser Meinung waren
	% der Befragten	% der Befragten
Deutschland (n = 41)	17,1 %	82,9 %
Österreich (n = 18)	16,7 %	83,3 %
Schweiz (n = 7)	14,3 %	85,7 %
alle Länder (n = 66)	14,7 %	73,3 %

N = 75 (9 missing)

Aus *Table 13* ist ersichtlich, dass sich das Interesse der Richtenden an (noch) mehr Unmittelbarkeit im Strafverfahren in allen drei Ländern in engen Grenzen hält, unabhängig davon, wie viel Unmittelbarkeit bereits üblich ist.

Einige, jedoch fast ausschließlich deutsche Probanden machten im Fragebogen gerade bei dieser Thematik von der Möglichkeit Gebrauch, mittels eines (wenn auch meist kurzen) Textes zu antworten. Aus diesen Antworten geht einhellig hervor, dass die Probanden mit ihren Möglichkeiten, im Rahmen des Prozesses überwiegend selbst zu befragen, zufrieden sind. Sie betonen in ihren freien Antworten den hohen Stellenwert des Unmittelbarkeitsgrundsatzes und verwahren sich davor, diesen nicht (genügend) zu beachten.

Die Bedeutung, die dem Unmittelbarkeitsgrundsatz durch die befragten Richterinnen und Richter beigemessen wird, spiegelt dessen zentrale rechtsstaatliche und rechtspraktische Bedeutung, insbesondere für die Beurteilung der Glaubhaftigkeit und Glaubwürdigkeit von Aussagen wider. Nicht nur die kognitiv nachvollziehbare Stimmigkeit (»Irrt die Person?«), sondern auch für die Prüfung der einer Aussage zugrunde liegenden Motivation (»Lügt die Person?«) ist unmittelbare Beweisaufnahme unverzichtbar. Die Art des Auftretens, Mimik, Augenkontakte, Umstände wie Zittern und Strategien des »Zeitschindens« lassen vielfach direkte Rückschlüsse auf die Glaubwürdigkeit des Befragten zu. Wer lügt, muss die Übersicht über mehrere Szenarien gleichzeitig behalten: nicht nur über das erfundene und das reale Szenario, sondern auch noch über die Fakten, die er offiziell erfahren hat und somit wissen darf (sog. cognitive load). Daher stellt das aktive Lügen eine große kognitive Belastung dar, eine nur schwer zu erbringende Leistung des Kurz- und Langzeitgedächtnisses. Anstatt nach komplexen Lügenmerkmalen zu suchen, lohnt es sich deshalb darauf zu achten, ob die befragte Person übertrieben lange nachdenken muss oder ob sie zu Wortrepetitionen zwecks Zeitgewinns neigt. Solche Wortrepetitionen sind deutlich langsamer als Stottern. »Zeitschinden« gilt als empirisch gesichertes Kriterium für Täuschungsmanöver (Vrij 2008, 404). Solche Umstände sind aus Protokollen zumeist nicht ersichtlich.

Generell können nonverbale Äußerungen in aller Regel nur durch unmittelbare Beweiserhebung geprüft werden. Über deren gerichtliche Verwertbarkeit herrscht allerdings eine wissenschaftliche Kontroverse, welche die europäischen und amerikanischen Forscher zweit. Die amerikanische Emotionsforschung von *Paul Ekman* befasst sich mit nonverbalen Täuschungszeichen. *Ekman* hat Gesichtsausdrücke mit den entsprechenden Muskelbewegungen kodiert (im sog. Facial Action Coding System, FACS) und mit empirischen Studien nachgewiesen, dass gewisse Gesichtsausdrücke sogenannten Basis-Emotionen entsprechen, die kulturunabhängige, humanpsychologische Konstanten sind. Unterschieden werden da-

bei willentlich kontrollierte Gesichtsausdrücke (etwa das unechte, gezwungene Lächeln) und solche Ausdrücke, die echt, also nicht willentlich gesteuert sind (etwa das sog. Duchenne-Lächeln). *Ekman* befasst sich auch mit Täuschungssignalen im Gesicht, die er anhand von sogenannten Mikro-Gesichtsausdrücken (Micro-Momentary Expressions, MMEs) lokalisiert. MMEs treten im Alltag oft auf und sind für geübte Beobachter erkennbar, wenn sie aufmerksam auf die Mimik ihres Gegenübers achten. Bei Individuen, die versuchen andere zu täuschen, spiegeln sich in den MMEs für einen ganz kurzen Moment (ca. 1/6 bis 1/2 Sekunde) unwillentlich gewisse Emotionen wie etwa Verachtung, Triumph, Überraschung oder Unglauben, die gar nicht zum Inhalt des Gesagten und zum willentlich kontrollierten Gesichtsausdruck passen. Die *Ekman*schen Lügenzeichen sind allerdings individuell verschieden, und es fehlen klare Kategorien. Zudem fehlen Studien, in denen die Trennschärfe zwischen wahren und unwahren Aussagen anhand konkreter MMEs bestimmt und die Übereinstimmung der Wahrnehmung relevanter MMEs zwischen verschiedenen Beobachtern gemessen werden könnte.

Hermanutz, Litzcke, Kroll & Adler (2008, 35), die sich auf andere amerikanische Forscher beziehen, führen eine Diskrepanz im nonverbalen Ausdrucksverhalten zwischen Basisverhalten und tatrelevantem Verhalten auch als Indiz für Täuschungsversuche an, allerdings nur dann, wenn die Veränderung nicht durch Angst, persönliche Betroffenheit, Müdigkeit oder Variationen des Befragungsstils hervorgerufen wird. Die dort (*Hermanutz et al.* 2008, 104 ff.) genannten Beispiele für nonverbale Diskrepanzen sind Pupillenerweiterung, Abnahme der Illustratoren², Zunahme der Adaptatoren³, vorgetäushtes Lächeln etc. Freilich ist zu beachten, dass diese Kennzeichen im Einzelnen wissenschaftlich umstritten sind (vgl. *Vrij* 2008).

Diese Forschungsrichtung hat – anders als in den USA – bislang in der mitteleuropäischen Rechtstradition wenig Beachtung erfahren. Dies mag daran liegen, dass die Hauptverhandlung vor einer Jury mit Schlagabtausch zwischen Anklage und Verteidigung nach US-amerikanischem Muster stärker auf die Beachtung emotionaler Ausdrücke angelegt ist als die eher nüchtern und bürokratisch angelegte Hauptverhandlung in deutschsprachigen Ländern. Hinzu kommt, dass in den USA Angeschuldigte wahlweise unter Eid aussagen können, was die Bedeutung der unmittelbaren, auch Emotionen berücksichtigenden Befragung erhöht.

3.5 Einflüsse von Rechtsvertretern, Medien und bürokratischem Druck

Der Einfluss der Verteidigung war gemäß der richterlichen Einschätzung in ca. 16 % »gut« bis »sehr stark« entlastend auf die Beurteilung des Angeklagten. In anderen Fällen, die rund 10 % der Stichprobe ausmachten, wirkte die Verteidigung hingegen nicht entlastend (in »gutem«, »starkem« oder sogar »sehr starkem« Ausmaß).

Die Opfervertretung hatte hingegen kaum Einfluss auf die richterliche Entscheidungsfindung – weder im Sinne einer Belastung noch einer Entlastung der Angeklagten.

Die Frage zu allfälligen Einflüssen durch die Medien und durch aktuelle politische Strömungen auf den Prozess wurde von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Umfrage nur sehr unvollständig ausgefüllt. Die Gründe hierfür sind unbekannt. Bei den Medieneinflüssen waren rund 42 % der Fragebögen nicht ausgefüllt. Weitere 40 % der Richterinnen und Richter schrieben, es habe keine nennenswerte Berichterstattung gegeben, weitere 15 % bemerk-

2 Illustratoren sind Gesten, die das Gesagte verdeutlichen (z.B. Augenrollen, mit dem Finger auf etwas zeigen, etc.).

3 Adaptatoren sind erlernte Bewegungen, welche Emotionen begleiten (z.B. sich das Gesicht berühren, Händeringen, mit den Beinen wippen).

ten überhaupt keinen Effekt dieser Art. In seltenen Fällen (ca. 3 %) gab es offenbar einen passablen oder schwachen belastenden Einfluss durch die Medienberichterstattung auf das Gericht. Entlastende Medienberichterstattung wurde nur in 1 % der Fälle festgestellt. Auch die Kommentare zum Einfluss aktueller politischer Strömungen und der Medienberichterstattung auf die Verfahrensführung ließen sich nicht zweckmäßig auswerten. Soweit Kommentare abgegeben worden waren, wurde allenfalls kurz bemerkt, die Fälle hätten keine mediale Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Einflüsse auf die Beweisführung in ihrem Prozess durch einen allfälligen bürokratischen Zwang wie Spar- und Arbeitsdruck wurden von den befragten Richterinnen und Richtern in 45 % der Fälle klar verneint. Ein Drittel der Befragten (31 %) schrieb, dass ihr Gericht nicht unter Spardruck stehe, so dass sich die Frage erübrige. In »sehr schwachem« oder »schwachem« Ausmaß erachteten die Richtenden Spar- und Arbeitsdruck bei rund 10 % der Fälle als relevant, in weiteren 7 % in »passablem« oder »gutem« Ausmaß, aber nur sehr selten (1 %) in »starkem« Ausmaß und gar nie in »sehr starkem« Ausmaß.

Kommentare deutscher Richter zum Einfluss des Arbeits- respektive Spardrucks auf die richterliche Verfahrensführung ähneln sich darin, dass »kein Spar-, aber Arbeitsdruck« die Entscheidungsfindung präge. Der Spardruck habe »keinen Einfluss, da Strafverfahren unabhängig vom Spardruck zu führen ist. Verfahren liegen aber länger bis zur Hauptverhandlung«. Ein Kommentar stellte einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Spar- und Arbeitsdruck derart her, dass der Spardruck sich durchaus als Erhöhung der Arbeitsbelastung bemerkbar mache. Nur so könnten unerwünschte Folgen für den Angeklagten abgefedert bzw. kompensiert werden: »Der Einfluss des Spardrucks auf die Verhandlungsleitung ist schon erheblich. Bisher bin ich der Meinung, dass dies den Angeklagten weder zu Vorteil noch zu Nachteil gereicht hat. Folgen des Spardrucks konnten bisher durch verstärkten Arbeitseinsatz (Sitzung bis in die Nachtstunden) aufgehalten werden«. Ein anderer Richter stellt heraus, »der ›Spardruck‹ hat sich noch nicht auf die Verfahrensführung ausgewirkt, er wirkt eher außerhalb der Verhandlung (Bücheranschaffung, EDV, Telefon u.Ä.)«. Mit der »richterlichen Unabhängigkeit« begründet ein weiterer Richter: »Ich entscheide nicht nach fiskalischer Würdigung«. Der Spardruck macht sich nicht nur in Deutschland, sondern auch in Österreich bemerkbar. Ein österreichischer Richter rückt aber in den Vordergrund die »Pflicht zur materiellen Wahrheitsforschung, es werden trotz Sparkurses alle erforderlichen Beweise erhoben«. Offenbar werden länderübergreifend rechtsstaatliche Gebote und Ideale auch unter schwierigen Umständen als indisponibel angesehen.

Solche Störfaktoren scheinen also, wenn überhaupt, nur ganz vereinzelt in gewissen komplexen oder medienwirksamen Fällen aufzutreten.

3.6 Selbsteinschätzung der Urteilsfindung jenseits eines vernünftigen Zweifels

Eine strafrechtliche Verurteilung setzt voraus, dass keine vernünftigen Zweifel an der Schuld des Angeklagten bestehen. Wo solche vorhanden sind, ist nach dem Grundsatz *in dubio pro reo* freizusprechen. Das objektive Kriterium der Vernünftigkeit besteht in der Prognose der voraussichtlichen Wahrheitswahrscheinlichkeit der Überzeugung von der Schuld des Angeklagten. Nicht die Wahrheitsüberzeugung als solche, sondern die von einer genügenden objektiven Wahrheitswahrscheinlichkeit getragene Wahrheitsüberzeugung ist die Basis vernunftgerechter richterlicher Entscheidungen. Obwohl bei der Verurteilung ein Höchstmaß an Wahrheitsüberzeugung verlangt ist, schließt dies die Möglichkeit eines Irrtums nicht aus. Wegen dieser Irrtumsmöglichkeit lässt sich die gerichtliche Tatsachenfeststellung nie definitiv als wahr, sondern stets nur als mit einer hohen Wahrscheinlichkeit als wahr erweisen. In den USA wurde verschiedentlich versucht, das für den Schuldspruch zu fordernde Ausmaß an Wahrheitswahrscheinlichkeit numerisch auszudrücken (Kunz 2009). Daran anknüpfend

haben wir die Richtenden danach gefragt, wie hoch sie die Wahrscheinlichkeit der der betreffenden Entscheidung zugrundeliegenden Beurteilung »schuldig« oder »nicht schuldig« einschätzen.

Tabelle 14 Gefällte Urteile in Abhängigkeit der geschätzten Schuld- und Unschuldswahrscheinlichkeit für die Hauptangeklagten an den jeweiligen Tatvorwürfen (gemäß der Meinung der befragten Richter/innen)

attribuierte Wahrscheinlichkeit	richterliche Entscheidung					
	schuldig in der Haupttat		unschuldig in Haupttat und schuldig in Nebentat		Einstellung Rückweisung an StA	voller Freispruch
	angeklagter Tatbestand	anderer Tatbestand	angeklagter Nebentatbestand	anderer Nebentatbestand	alle Tatvorwürfe	alle Tatvorwürfe
mehr als 99 % unschuldig (n = 3)	–	–	33 % (n = 1)	–	33 % (n = 1)	33 % (n = 1)
ca. 95 % unschuldig (n = 1)	–	–	–	–	100 % (n = 1)	–
ca. 90 % unschuldig (n = 3)	–	–	–	–	33 % (n = 1)	66 % (n = 2)
unklar, irgendwo in der Mitte zwischen unschuldig und schuldig (n = 23)	4 % (n = 1)	9 % (n = 2)	4 % (n = 1)	9 % (n = 2)	17 % (n = 4)	57 % (n = 13)
ca. 90 % schuldig (10 % Irrtumswahrscheinlichkeit) (n = 9)	78 % (n = 7)	–	–	–	11 % (n = 1)	11 % (n = 1)
ca. 95 % schuldig (5 % Irrtumswahrscheinlichkeit) (n = 25)	84 % (n = 21)	12 % (n = 3)	–	–	4 % (n = 1)	–
mehr als 99 % schuldig (1 % Irrtumswahrscheinlichkeit) (n = 144)	87 % (n = 125)	8 % (n = 11)	3 % (n = 5)	–	1 % (n = 2)	1 % (n = 1)

N̄ = 225 (missing 17)

In *Tabelle 14* wird ersichtlich, wie das Urteil von der Schuld- und Unschuldswahrscheinlichkeit in der Meinung der Richtenden abhängt. Wenn die Richtenden zur Überzeugung gelangt waren, dass die Angeklagten zu 99 % oder mehr schuldig sind (d.h. 1 % Irrtumswahrscheinlichkeit), wurden sie in 87 % der Fälle auch schuldig gesprochen. Wenn die Richtenden nur eine 95 %ige Wahrscheinlichkeit von Schuld annahmen (5 % Irrtumswahrscheinlichkeit), dann wurden 84 % verurteilt in der Haupttat und auch bei einer nur 90 %igen Schuldwahrscheinlichkeit (Irrtumswahrscheinlichkeit also 10 %) wurden noch 78 % der Angeklagten für die Haupttat verurteilt. Eine Person wurde offenbar verurteilt, obwohl die Zweifel an der Schuld größer als 10 % waren. Wir wissen nicht, was hinter den Fällen mit relativ großer Irrtumswahrscheinlichkeit steht. Es handelt sich wahrscheinlich um die Minderheitsmeinungen aus dem jeweils beteiligten Richterergremium und besagt wohl kaum, dass die antwortenden Richter gegen ihre eigene Überzeugung gesprochen hätten.

Im Hinblick auf Divergenzen zwischen der geschätzten Irrtumswahrscheinlichkeit und dem Urteil gäbe es viele interessante Analysen zu machen, etwa über die Vernetzung und Verdichtung der verschiedenen Beweismittel je nach Deliktstyp. Leider ist der Datensatz dafür noch zu klein.

4. Diskussion

Die richterliche Tatsachenfeststellung hat sich zentral am Anliegen der Wahrheitsermittlung auszurichten. Ziel des Beweisverfahrens ist die Ermittlung der objektiven Wahrheit, also die Übereinstimmung des zur Grundlage des Urteils gemachten Geschehens mit dem tatsächlichen Geschehensablauf, über den zu befinden ist. Unter den Realbedingungen eines Gerichtsverfahrens mit seinen zeitlichen, örtlichen und wirtschaftlichen Begrenzungen, mit be Streitenden Parteien, nachlassendem Erinnerungsvermögen von Zeugen, nicht eindeutigen Befunden, rechtsstaatlich beschränkten Beweismöglichkeiten und der Unvollkommenheit menschlichen Urteilens kann die genügende Sicherheit über die Erwiesenheit einer Tatsache nur annäherungsweise erzielt werden. Diese Beschränktheit kommt im Begriff der »prozessualen« Wahrheitsfindung zum Ausdruck, die sich nach Kräften um Aufspürung der objektiven historischen oder materiellen Wahrheit zu bemühen hat, sich dabei aber auf das mit ihren Kräften zu Leistende bescheiden darf. Wie die Gerichte diese schwierige Aufgabe bewältigen und was sie sich dabei an zu Leistendem zumuten, ist nicht allein durch gesetzliche Vorgaben bestimmt. Vielmehr bildet sich dies regelmäßig in der Praxis der richterlichen Entscheidungsbildung heraus, ohne ausdrücklich in der schriftlichen Urteilsbegründung thematisiert zu werden. Die Studie hat einige Aspekte von Zusammenhängen dieser Entscheidungsbildung beleuchtet, wobei noch viele Aspekte der strafgerichtlichen Urteilsbildung im Dunkeln bleiben.

Aus den Ergebnissen der Studie lassen sich im Wesentlichen folgende für die Gerichtspraxis bedeutsame Erkenntnisse ableiten: Subjektive Beweismittel (Aussagen des Angeklagten, von Zeugen und Geschädigten oder Opferzeugen) sind für die gerichtliche Urteilsfindung mindestens ebenso bedeutsam wie objektive. Speziell subjektive Beweismittel sind in der Hauptverhandlung zur Entlastung des Angeklagten geeignet. Aussagen von Geschädigten belasten den Angeklagten überraschenderweise nicht mehr als Aussagen sonstiger Zeugen. Ob in der Hauptverhandlung Aussagen durch unmittelbare Befragung erhoben werden oder auf den Inhalt der Akten Bezug genommen wird, hängt in erster Linie von den gesetzlichen Vorgaben des jeweiligen Rechtskreises ab. Freilich neigen Gerichte, speziell in Österreich, dazu, trotz im Regelfall durchzuführender unmittelbarer Beweiserhebung auf eine solche zu verzichten. Ein Interesse der Richtenden an mehr Unmittelbarkeit im Strafverfahren besteht in keinem der drei Länder. Wie die Emotionsforschung zeigt, ist die unmittelbare Vernehmung durch das erkennende Gericht gleichwohl für die Wahrheitsfindung wichtig, um gefühlsgesteuerte nonverbale Äußerungen erkennen zu können. Angeklagte, die den Tatvorwurf ursprünglich bestreiten oder dazu schweigen, legen häufig im weiteren Verfahrensverlauf zumindest ein Teilgeständnis ab. Dies erfolgt prozesstaktisch, insofern darauf verzichtet wird, wenn die übrige Beweislage nicht zur Überführung ausreicht. Die aussagepsychologische Überprüfung subjektiver Beweismittel ist in den deutschsprachigen Rechtskreisen deutlich ausbaufähig. Für taugliche Überprüfungen der Glaubwürdigkeit von Aussagen sind unmittelbare Vernehmungen die beste Voraussetzung. Videoaufzeichnungen und allenfalls Audioaufzeichnungen sind der Protokollierung überlegen, insofern sie auch die authentische Dokumentation von Gefühlsausdrücken erlauben. Die bei schriftlicher Protokollierung beweiskräftigsten wörtlichen Protokolle werden naheliegender Weise am häufigsten in der Schweiz verwendet, weil dort in der Regel auf eine unmittelbare Beweiserhebung verzichtet wird. Obwohl die Richtenden faktisch auch in Österreich häufig keine eigenen Befragungen durchführen, werden Urteile dort oft auf Grund von bloßen Sinnprotokollen getroffen. Nicht selten wenden Richtende aussagepsychologische Methoden zur Prüfung der Glaubhaftigkeit an; noch mehr Richtende sind daran interessiert. Was die Wahrheitswahrscheinlichkeit der ihrer eigenen Entscheidung zugrundeliegenden Beurteilung »schuldig« oder »nicht schuldig« betrifft, sind Richtende überraschenderweise relativ skeptisch.

Mit der vorliegenden Befragung wurde das dieser Untersuchung zugrundeliegende Modell der Markow-Kette noch bei weitem nicht ausgeschöpft. Mit einem größeren Datensatz von beispielsweise 1.000 oder mehr Fällen lassen sich weitergehend etwa deliktsspezifische Unterschiede für die Urteilsbildung erfassen. Die richterliche Erfahrung legt nahe, dass die unterschiedlichen Beweismittel je nach Deliktsart eine andere Relevanz erhalten: Man denke etwa an den frappanten Unterschied in der Gewichtung von Zeugenaussagen bei Straßenverkehrsdelikten im Vergleich zu Sexualdelikten. Mit Hilfe des entwickelten Modells können später zudem typische Entscheidungspfade eruiert werden, die zu den vier möglichen Ergebnissen eines gerichtlichen Abschlusses des Strafverfahrens führen: Schuldpruch, Freispruch, Einstellung und Rückweisung an die Staatsanwaltschaft.

Literatur

- Arntzen, F. (2007). *Psychologie der Zeugenaussage*. 4. Aufl. München.
- Augustinus, A. (2003). *Augustinus Bekenntnisse*. Übersetzung von K. Flasch & B. Mojsisch. Stuttgart.
- Bender, R. & Nack, A. (1995). *Tatsachenfeststellung vor Gericht*. Band II, Vernehmungslehre. 2. Aufl. München.
- Bundesamt für Statistik (BFS) (2010). *Verurteilungen (Erwachsene) – Daten, Indikatoren Überblick: Kennzahlen 2009*; http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/19/03/03/key/ueberblick/wichtigste_zahlen.html.
- Ekman, P. & Friesen, W. (1978). *Facial Action Coding System: A Technique for the Measurement of Facial Movement*. Palo Alto.
- Gottfredson, M. & Hirschi, T. (1990). *A General Theory of Crime*. Stanford.
- Greuel, L., Offe, S., Fabian, A., Wetzels, P., Fabian, T., Offe, H. & Stadler, M. (1998). *Glaubhaftigkeit der Zeugenaussage*. Weinheim.
- Haas, H. (2003). *Observer et rédiger des documents en psychologie légale*. Série: *Actualités psychologiques* N° 14. Institut de psychologie, Université de Lausanne; www.unil.ch/ip/page14972.html.
- Haas, H. (2003). *Psychologie de la déposition, victimologie et techniques d'entretien*. *Recherches juridiques lausannoises*. Zürich.
- Haas, H. (2009). *Verlaufsanalysen von häuslicher Gewalt*, in: Bundesministeriums für Justiz (Hrsg.), *Lebensform Familie – Realität & Rechtsordnung*. Österreichische RichterInnenwoche Laa an der Thaya, 26. bis 30. Mai 2008. *Schriftenreihe des BJ*, Band 141. Wien, Graz, 121–143.
- Haas, H. (2010). *Analyse anonymer Schreiben unter Berücksichtigung von Gender-Aspekten*, in: G. Steins (Hrsg.), *Handbuch Psychologie und Geschlechterforschung*. Wiesbaden, 249–270.
- Hobler, S. (2010). *Urteile auf der Linie des Gerichtes*. *Tagesanzeiger* v. 22.11.2010. Zürich.
- Johnson, M.K. & Raye, C.L. (1981). *Reality Monitoring*. *Psychological Review* 88, 67–85.
- Johnson, M.K. & Suengas, A.G. (1989). *Reality Monitoring judgments of other people's memories*. *Bulletin of the Psychonomic Society* 27, 107–110.
- Kunz, K.-L. (2009). *Tatbeweis jenseits eines vernünftigen Zweifels – Zur Rationalität der Beweiswürdigung bei der Tatsachenfeststellung*. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121/3.
- Näpfl, P. (2007). *Das Protokoll im Strafprozess*. Univ. Diss. Zürich, 51–66.
- Nedopil, N. (2007). *Forensische Psychiatrie: Klinik, Begutachtung und Behandlung zwischen Psychiatrie und Recht*. Stuttgart.
- Roth, A.E. (1993). *On the Early History of Experimental Economics*. *Journal of the History of Economic Thought* 15, 184–209.
- Schwander, D. (2006). *Der Zeugenbeweis: Grundzüge und Abgrenzungen*. *Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozessrecht* 3, 311.
- Schweizerische kriminalistische Gesellschaft* (März 2009). 18.04.1999 Bundesverfassung – Constitution fédérale N° 548. *Expertise de crédibilité – Glaubhaftigkeitsgutachten (CF/BV 9; TF, 08.10.2008, 6B_57212008)*. *Rechtsprechung in Strafsachen mitgeteilt durch die Schweizerische kriminalistische Gesellschaft – Bulletin de jurisprudence pénale publié par la Société suisse de droit pénal RStrS – BJP*.
- Vrij, A. (ed.) (2008). *Detecting Lies and Deceit. Pitfalls and Opportunities*. 2nd ed. Leicester.
- Walter, G. (1979). *Freie Beweiswürdigung: Eine Untersuchung zur Bedeutung, Bedingung und Grenzen der freien richterlichen Überzeugung*. Tübingen.

Yuille, J. & Cutshall, J. (1986). A case study of eyewitness memory of a crime. *Journal of Applied Psychology* 71, 291–301.

Zürcher Bibel (2005). Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Psalm 15, ein Psalm Davids. Psalmen. Übersetzung 1931. Zürich, 566.

(Anshr. d. Verf.: Prof. Dr. *Karl-Ludwig Kunz*, Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern, Schanzeneckstrasse 1, CH-3001 Bern; klk@krim.unibe.ch; Prof. Dr. *Henriette Haas*, Psychologisches Institut der Universität Zürich, Binzmühlestrasse 14/16, CH-8050 Zürich; henriette.haas@access.uzh.ch)